



Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Köln zum Verbot des Verweilens auf dem Brüsseler Platz in Köln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen die am 19.4.2021 bekanntgegebene Allgemeinverfügung zum Verbot des Verweilens auf dem Brüsseler Platz in Köln https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.04.19_0080-01_verweilverbot_bruesseler_platz_vom_19.04.2021.pdf dahingehend geändert, dass sie nicht mit Ablauf des 17.5.2021, sondern des 31.5.2021 außer Kraft tritt.

Die Notwendigkeit der Anordnung des Verweilverbots besteht fort. Die Inzidenzlage (Wert am 17.5.2021: 105, 3) erfordert weiterhin Maßnahmen zur Verhinderung der Kontakte. Auf die Begründung der Allgemeinverfügung wird Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen